



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 17. Januar 1966

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 65	Anordnung über die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen ..	11
27. 12. 65	Anordnung über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik .....	15

### Anordnung über die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen.

Vom 18. Dezember 1965

Auf Grund des § 21 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) in Verbindung mit § 20 der Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. II S. 655) und des § 94 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Beruflich strahlenexponierte Personen unterliegen Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen entsprechend Anlage 1.

(2) Einstellungsuntersuchungen sind innerhalb der letzten 2 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit mit beruflicher Strahlenexposition vorzunehmen.

(3) Wiederholungsuntersuchungen sind in regelmäßigen Abständen entsprechend den Festlegungen für die einzelnen Arbeitsplätze durchzuführen (s. Anlage 1).

(4) Die Aufnahme und Durchführung von Arbeiten mit ionisierender Strahlung durch den Werk tätigen darf erst dann erfolgen, wenn die Einstellungs- oder Wiederholungsuntersuchung keine Bedenken gegen eine Arbeit mit ionisierender Strahlung ergeben hat.

#### § 2

(1) Der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes (Bezirksarzt) hat für die Betriebe und Institutionen, in denen mit ionisierender Strahlung gearbeitet wird, den für die Untersuchung der beruflich strahlenexponierten Personen zuständigen Arzt zu bestimmen.

(2) Die Leiter der Betriebe oder Institutionen haben mit dem verantwortlichen Arzt und dem Strahlenschutzbeauftragten eine Liste aller Arbeitsplätze mit Strahlenexposition und der strahlenexponierten Personen aufzustellen und laufend zu ergänzen. Diese Liste ist nach Aufstellung bzw. Änderung jeweils der Betriebsgewerkschaftsleitung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Leiter der Betriebe oder Institutionen haben die organisatorischen Maßnahmen für den Ablauf der Untersuchungen mit dem verantwortlichen Arzt abzusprechen und zu veranlassen, daß die beruflich strahlenexponierten Personen pünktlich zu den Untersuchungen erscheinen.

(4) Die Leiter der Betriebe oder Institutionen sind durch den Arzt schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ob der Untersuchte für die strahlenexponierende Tätigkeit geeignet, bedingt geeignet oder nicht geeignet ist (s. Anlage 3).

(5) Die erfolgten Untersuchungen sind im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

#### § 3

(1) -Bei den Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen sind die Gesundheitskarten für beruflich strahlenexponierte Personen (s. Anlage 2) zu verwenden, die nur vom Arzt auszufüllen sind.

(2) Die Gesundheitskarten verbleiben bei dem Arzt, der mit den Untersuchungen beauftragt ist.

(3) Bei Ausscheiden des verantwortlichen Arztes ist dieser verpflichtet, die Gesundheitskarten dem Nachfolger zu übergeben.

(4) Wechselt der beruflich strahlenexponierte den Betrieb oder die Institution, und ist er dort weiterhin beruflich strahlenexponiert, so ist der in diesem Betrieb verantwortliche Arzt verpflichtet, die Gesundheitskarte anzufordern.

(5) Bei Beendigung der beruflichen Strahlenexposition hat der verantwortliche Arzt die Gesundheitskarte innerhalb von 4 Wochen an die Abteilung